



Geburt eines Kindes in Zypern von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

05.2022

Einzureichende Dokumente

- Freiwillige Kindsanerkennung des Vaters mit vor dem Gerichtssekretär des Familiengerichts abgegebene eidesstattlichen Erklärung «Affidavit», im Original in Griechisch und Englisch (Πρωτότυπη εκούσια αναγνώριση τέκνων του πατέρα, «Ένορκη Δήλωση», σε Ελληνικά και Αγγλικά. Η Ένορκη Δήλωση γίνεται ενώπιον του γραμματέα του οικογενειακού δικαστηρίου.)
- Zustimmung der Mutter - wird in einer eidesstattlichen Erklärung «Affidavit» vor dem Gerichtssekretär des Familiengerichts abgegeben. Sollte die Mutter nicht in Zypern wohnhaft sein, wird das «Affidavit» vor der zuständigen konsularischen Vertretung Zyperns des Wohnortes abgegeben (Συγκατάθεση της μητέρας, «Ένορκη Δήλωση», η οποία γίνεται ενώπιον του Γραμματέα του οικογενειακού δικαστηρίου. Σε περίπτωση που η μητέρα δεν διαμένει στην Κύπρο, η «Ένορκη Δήλωση» καταθέτεται στην αρμόδια κυπριακή προξενική αρχή του τόπου κατοικίας της).
- Geburtsurkunde mit Eintrag der Anerkennung und Vermerk des Vornamens des Kindes, im Original oder beglaubigte Kopie durch die Gemeinde (Πιστοποιητικό γέννησης του παιδιού που αναφέρει την αναγνώριση και το όνομα του παιδιού, σε πρωτότυπο ή φωτοαντίγραφο επικυρωμένο από το Δήμο)

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- Geburtsurkunde des ausländischen Vaters oder Mutter im Original oder durch die Gemeinde beglaubigte Kopie (Πιστοποιητικό γέννησης του πατέρα ή της μητέρας άλλης υπηκοότητας, σε πρωτότυπο ή φωτοαντίγραφο επικυρωμένο από το Δήμο)
- Original der Urkunde über den Zivilstand zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
 - a) Zivilstandsausweis im Original (Πιστοποιητικό οικογενειακής κατάστασης σε πρωτότυπο)
 - b) Im Falle einer «Scheidung» oder «Auflösung der eingetragenen Partnerschaft», konsultieren Sie bitte das Merkblatt «Scheidung» auf der Webseite unserer Vertretung
 - c) Im Todesfall des Ehepartners des ausländischen Elternteils konsultieren Sie bitte das Merkblatt «Tod» auf der Webseite unserer Vertretung Todesurkunde der verstorbenen Ehegattin / des verstorbenen Ehegatten
- Original der Wohnsitzbescheinigung
- Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie können nur auf schriftliche Anfrage retourniert werden. Nach dem Versand die Schweiz, werden sie nicht zurückgeschickt.

Wichtig: Fotokopien und Farbscans, welche von einem Anwalt oder einer anderen Stelle legalisiert wurden, werden nicht akzeptiert.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden in der Schweiz können gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangt werden.

Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstandsdokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung beglaubigt werden. Die Anbringung der Apostille (Σφραγίδα της Χάγης) erfolgt ausschliesslich durch das [Ministry of Justice and Public Order](#)

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden. Auflistung der Übersetzer: <https://www.pio.gov.cy/en/translations/>.

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

- Alle Original Dokumente müssen von einer Kopie begleitet werden
- Um einen Verlust der Dokumente zu vermeiden sollen diese per Einschreiben oder Kurier verschickt werden.
- Die Bearbeitungsfrist, je nach Kanton, kann über 2 bis 3 Monate dauern.